

# Kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden?

Von Dr. Werner Spohr, Miel.

Das Reichserbhofgesetz und die Erste Durchführungsordnung enthalten Vorschriften über Beziehungen der Erbhofvollstreckung, deren Kenntnis sehr wichtig ist. Diese Vorschriften sind ein wesentliches Mittel, um den Besitz des Erbhofs zu sichern und das Ziel des Reichserbhofgesetzes, die Erhaltung des deutlichen Bauerntums, zu erreichen. Es ist zwischen dem grundsätzlichen Ausdruck der Vollstreckung in den Erbhof selbst und der beschränkten Zulassung der Vollstreckung in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu unterscheiden.

## I. In dem Erbhof selbst kann grundsätzlich nicht vollstreckt werden.

Nach § 38 Abs. 1 des Reichserbhofgesetzes kann in den Erbhof selbst wegen Geldforderungen nicht vollstreckt werden. Nicht nur alle privatrechtlichen Forderungen, sondern auch alle Forderungen, die im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden können, sind Geldforderungen i. S. dieser Grundsätze. Zu letzteren gehören in erster Linie Steuern und die an sie gebundenen Nebenforderungen (Zinsen, Verzugszuschläge, Kosten oder Art), Gebühren, Beiträge, rückhändige Versicherungsbeiträge usw. (keine Geldforderungen sind aber die öffentlich-rechtlichen Naturleistungen.) Wegen aller dieser Ansprüche, deren Verreibung im Verwaltungszwangsvorfahren erfolgt, kann in den Erbhof grundsätzlich nicht vollstreckt werden. Es gilt aber nur der Begriff der Unvollstreckbarkeit in den Erbhof selbst und in das ihm zugehörige Zubehör (über diesen Begriff s. nachstehend). In das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern, sowohl in Grund wie in beweglichem Vermögen, ist die Vollstreckung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig, ohne daß sich aus dem Reichserbhofgesetz eine Beschränkung ergibt.

## II. Dagegen kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen unter bestimmten Voraussetzungen vollstreckt werden.

### a) Die gesetzliche Regelung im allgemeinen.

Während nach § 38 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes im allgemeinen auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht vollstreckt werden darf, gilt diesbezüglich der Gläubiger von öffentlichen Abgaben, Ansprüchen aus öffentlichen Kosten oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen i. d. R. von § 30 des Reichserbhofgesetzes vorgesehene Möglichkeit einer beschränkten Vollstreckung. Nach § 39 Abs. 1 des Reichserbhofgesetzes kann wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldforderungen anderer Art in alle auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht Zubehör sind oder zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Die Beschränkung der sonst grundsätzlich zugelassenen Vollstreckung besteht darin, daß sie in solche auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse unzulässig ist, welche Zubehör sind und welche — unabhängig davon, ob sie Zubehör sind oder nicht — zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

### b) Die Beschränkungen der Vollstreckung im einzelnen.

Außer den besondren Erfordernissen des Verfahrens, die man als besondere Beschränkungen bezeichnet kann und welche nachstehend zu c behandelt werden sollen, bestehen die bereits angedeuteten Beschränkungen darin, daß die auf einem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse i. zw. zwar

grundsätzlich der Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldforderungen anderer Art unterliegen, jedoch 2. insofern nicht, als sie zum Zubehör gehören und 3. auch insofern nicht, als sie zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

### 1. Welche Forderungen genügen den Vorzug der beschränkten Vollstreckung?

Es kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse — vorbehaltlich der Ausnahmen nachstehend zu 3 und 4 — vollstreckt werden, wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Kosten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung. Eine genauere Bestimmung der Begriffe „öffentliche Abgabe“ und „Anspruch aus öffentlicher Zahl“ und ihrer Abgrenzung gegeneinander bedarf es nicht. Denn der dritte Begriff „sonstige öffentlich-rechtliche Geldforderung“ ist so umfassend, daß praktisch alle Forderungen öffentlich-rechtlicher Art darunter fallen, auch wenn es zweifelhaft ist, ob sie zur Gruppe der öffentlichen Abgaben oder der öffentlichen Kosten gehören. Es genügen infolge der weitesten Bestimmung des Gesetzes grundsätzlich alle jenen Forderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften aller Art das Vorzugsrecht der beschränkten Vollstreckung, die im Verwaltungszwangsvorfahren betreibbar sind. Dazu gehören außer Steuern aller Art alle sonstigen Abgaben, Gedächtnis und Beiträge usw. (z. B. Anliegerbeiträge, Handelsbeiträge), Kosten zur Landwirtschaftskammer, Forderungen der öffentlichen Kreditanstalten, Entschuldungsentrenten usw. Voranzeigung ist lediglich zwecklos; Gläubiger der Forderung muß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein, und die Forderung muß auf einem öffentlich-rechtlichen Rechtgrund beruhen.

### 2. In welche Vermögensobjekte kann beschränkt vollstreckt werden?

Die beschränkte Vollstreckung ist „in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ zulässig. Dazu gehören alle Erzeugnisse ohne Unterschied, welche aus der Bewirtschaftung des Erbhofs gewonnen werden, einerseits, während zweitens der Landwirtschaft sie angehören, also Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht (in weitestem Umfang d. h. sowohl der Großviehzucht wie der Kleinviehzucht, auch aller Art, z. B. auch der Schafzucht), sowohl die lebenden Tiere, als auch ihre Produkte im unverarbeiteten Zustand, Erzeugnisse der Forstwirtschaft, des Gartens, des Wein-, Gemüse- und Obstbaus. Es gehören aber einerseits nur „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ dazu, also z. B. keine Bodenschäden, keine auf dem Erbhof hergestellten gewerblichen Erzeugnisse. Es gehören andererseits nur landwirtschaftliche Erzeugnisse dazu, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

### 3. Die Unmöglichkeit der Vollstreckung in das Zubehör.

Die erste Beschränkung der Vollstreckung besteht darin, daß sie, auch wenn es sich um auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse im vorstehend zu 2 erörterten Sinn und Umfang handelt, dann unzulässig ist, wenn und insofern diese Erzeugnisse „zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.“ Bezüglich dieser Voraussetzung der Unvollstreckbarkeit ist noch einer näheren Bestimmung in einer Ausführungsverordnung bedürfen, insbesondere hinsichtlich des Begriffs „erforderlich“, des Zeitpunkts der „neuen Ernte“ (benn die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden nicht zum gleichen Zeitpunkt reifen), sowie der Frage, in welcher Weise Tiere und ihre Produkte darunter fallen. Auch die Frage, ob die Vorschrift — aus abziellegenden Gründen, d. h. ausdehnend auszulegen ist, daß auch das, was zur Ernährung der Arbeitnehmer des Bauern (die ja nicht zur „Familie“ gehören) erforderlich ist, von ihr erfüllt wird, muß zunächst noch offen gelassen werden. Bei Streit, ob ein aus dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnis zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich ist, entscheidet das zuständige Vollstreckungsgericht.

diensten bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bezeichnungen entsprechenden räumlichen Verhältnissen. Eine Sache ist aber nicht Zubehör, wenn sie im Bereich nicht als solches angesehen wird. Nach § 38 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind bei einem Landgut dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptzwecke zu dienen bestimmt: das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft nach der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich genommen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gut gewonnene Dünger. Das Hofzubehör umfaßt nach § 8 des Reichserbhofgesetzes insbesondere das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausrat einschließlich des Leinenzeug und der Bettwäsche, den vorhandenen Düngern und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf dem Hof bewilligten Urfunden, aus früheren Generationen stammende Familienbücher, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Gewebe und ähnlichem auf dem Hof und die darauf befindliche Bauernfamilie sind die zuständigen Unterkosten für die Popularisierung einer neuen, aber doch nie durchgehenden Sorte weg und die Werbung wird meistens produktiver, d. h. man darf angezeigt werden, wo sie auch wirklich am Platz ist. Es empfiehlt sich also, nur in dem Fall für eine Sorte werbend einzutreten, in dem ausschließlich eine Aussicht auf einen Kauf erfolgt vorhanden ist. Wird einmal damals gehandelt, ist die Werbung für untere Erzeugnisse viel klarer, schlagkräftiger und daher aufdringender.

Ein immer noch sehr heißes Gebiet in der Werbung für gärtnerische Erzeugnisse, besonders in Samen- und Baumkatalogen, ist die genaue Beschreibung botanischer Namen. Vieles wird hier noch gefordert! Es ist geradezu unglaublich, wenn ganz einfache botanische Namen, von den schwierigeren ganz zu scheinen, nicht richtig geschrieben werden. Dabei sollten diese statologisch richtungweisend für unseren gärtnerischen Nachwuchs und unsre Kundenwerbung seien. Gewiß gibt es manche rücksichtliche Ausnahmen, so erschließbare gärtnerische Kataloge und Werbeschriften, die kaum einen Fehler enthalten, doch sind diese heute leider in der Minderzahl. Warum eigentlich? Warum können wir denn nicht so werben, daß sowohl Fachmann wie Laie an unseren Werbeschriften alles, eine ungefährte Freude haben können und dabei viel eher bereit sind, zu bestellen, als wenn sie ein fachlich minderwertiges Werbangebot erhalten? Doch — gehen wir der Sache einmal auf den Grund. Bei mittleren Firmen, die ihre Kataloge geringeres Ausmaß oder kleine Prospekte selbst zusammenstellen, werden dieselben in der Regel vom Betriebshabер oder Betriebsleiter verfaßt. Hierbei in die Gefahr einer nicht ganz korrekten botanischen Schreibweise am größten; denn entweder sind die Kenntnisse des Betriebshabers nicht so groß, daß er beliebigen Anforderungen nach jeder Hinführung gewachsen ist oder aber, wenn er sich bewußt ist, daß sie nicht ausreichen, wird in den seltsamsten Fällen ein widerwärtiges botanisches Wörterbuch benötigt und damit den Fleiß vorgezeigt. So kommt es öfters vor, daß in ein und derselben Deckschrift dieselben Fehler verschieden gedruckt werden, so daß der unmerkliche Betrachter unbedingt läugnen muß. Das Unglück wird aber gerade deshalb so groß, wenn die Werbeschrift (noch schlimmer ist es bei größeren Katalogen) von einer buntstreitenden Druckerei gedruckt wird, welche die Möglichkeit einer scheinähnlichen Korrektur vollständig fehlt. Wacht in einem solchen Fall der Betriebshabер bei der Abschaffung des Textes mangels Geduld, so wird die Werbeschrift dadurch oft noch minderwertiger, daß beim Druck noch einige Fehler dazu kommen und diese von den berufenden Druckereien nicht fest- und richtiggestellt werden können. Hier hilft nur eins und zwar: die Verwendung einer Druckerei mit direkter Aufsicht. Nur in einem solchen Fall ist die größte Gewalt dafür gegeben, daß der Betriebshabер seine Fehler vermieden werden. Denfalls sollte jeder Fachmann, der die oft gewiß nicht leichte Aufgabe hat, eine Werbeschrift kleinere oder gar prothesenlose Sammeln zu bearbeiten, sein gärtnerisch-botanisches Wissen direkt auf der Höhe halten, daß seine Werbung zu seinem eigenen Vorteile weitreichend bezieht und nicht — belächelt wird.

c) An welcher Weise erfolgt die Vollstreckung in die auf dem Erbhof gewonnenen Erzeugnisse, soweit sie zulässig ist?

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldforderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldforderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldforderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldforderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldforderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldforderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Kosten und Geldförderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur zulässig ist, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse darin, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer auslaufen hat. Letztere sind z. B. in ihrer Handbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebenso wenig wie dieses Geld bestrafen, sofern sie nicht unter dem Begriff des Erbhofs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpassend sind.

Wir haben dargelegt, daß die Vollstreckung